



Flurneuordnung und Dorferneuerung Denglarn  
Markt Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf

Gz. L/A1–V 7533–24067

## II. Flurbereinigungsbeschluss

### Anlage

1. Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 5 000

### **A Entscheidender Teil**

1. Erhebliche Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 2 FlurbG – Änderung des Verfahrenszweckes

Der mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 01.07.2019 Gz. L/A1–V 7533.2 - 19344 festgestellte Verfahrenszweck des Verfahrens Denglarn wird nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert. Das Verfahren wird ausschließlich als Dorferneuerungsverfahren weitergeführt. Das Verfahrensgebiet in der Flur wird ausgeschaltet. Ab Bekanntgabe dieses Beschlusses lautet der Verfahrensname „Dorferneuerung Denglarn“.

Die Gebietsabgrenzung ist in der anliegenden 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der

Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth  
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

eingelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

## **B Hinweise**

### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss (Entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird in der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald für den Markt Schwarzhofen und die Gemeinde Dieterskirchen öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Flurbereinigungsbeschluss (mit der Änderungskarte zur Gebietskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an einen Monat lang in der o. g. Kommune zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Dieser Beschluss sowie die Darstellung des geänderten Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.  
(<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php>)

### Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Denglarn Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth, 09631 7920-0, [poststelle@ale-opf.bayern.de](mailto:poststelle@ale-opf.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth, 09631 7920-0, [datenschutz@ale-opf.bayern.de](mailto:datenschutz@ale-opf.bayern.de)) erhalten.

## **C Begründung**

Die Überprüfung des Verfahrenszweckes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens einer Flurneuordnung nicht benötigt werden. Das Verfahren der Flurneuordnung entfällt; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben. Das Verfahren der Dorferneuerung bzw. dessen Gebiet bleibt hiervon unberührt. Das Gebiet für die Privatförderung bleibt unverändert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Denglarn hat der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Im Zuge der Verfahrensbearbeitung der Flurneuordnung traten Tatsachen zum Vorschein, die eine Durchführung der Flurneuordnung auf unabsehbare Zeit undurchführbar machen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hält daher eine Änderung des Verfahrenszweckes und entsprechend des Verfahrensgebietes für erforderlich und das Interesse der Beteiligten an der Ausschaltung für gegeben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung vor (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 4 FlurbG).

Die Fläche des Verfahrensgebietes ändert sich von 191,1984 ha auf neu 13,0691 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da sie im überwiegenden und objektiven Interesse der Beteiligten des Verfahrens, als auch im öffentlichen Interesse liegt. Die Einschränkungen nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen für die auszuschaltenden Flurstücke unverzüglich entfallen.

Tirschenreuth, 15.05.2024

gez. Kurt Hillinger  
Behördenleiter